VERORDNUNG (EWG) Nr. 3438/83 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1983

zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen für bestimmte nach Australien ausgeführte Käsesorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 der Kommission vom 14. September 1981 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie für die Vorausfestsetzung der Erstattung für Milch und Milcherzeugnisse (3) ist die im Rahmen einer Vorausfestsetzung der Erstattung für Käseausfuhren nach Australien erteilte Ausfuhrlizenz vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 (4) an bis zum Ende des sechsten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Monats gültig.

Die Kommission hat im Oktober 1983 eine Übereinkunft mit der australischen Regierung erzielt, welche die Einhaltung der Preise bestimmter auf dem australischen Markt verkaufter Käsesorten aus der Gemeinschaft zum Zweck hat. Um die Entwicklung dieser Preise besser verfolgen zu können, empfiehlt es sich, die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung für diese Käsesorten auf sechzig Tage zu beschränken.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 erhält folgende Fassung:

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 56.
(3) ABl. Nr. L 272 vom 26. 9. 1981, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

„ANHANG II

Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung

Gültigkeitsdauer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Verbindliche Bestimmung (1)
a) dreißig Tage	04.04	Käse und Quark	Zone E und Kanada
b) sechzig Tage	ex 04.04 C	Käse mit Schimmelbildung im Teig, ausgenommen Roquefort	Australien
	04.04 E I b) 1	Cheddar	
	ex 04.04 E I b) 2	Andere Käsesorten mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 47, jedoch nicht mehr als 62 Gewichtshundertteilen, ausgenommen — Kefalotyri, Kefalograviera und Kasseri, ausschließlich aus Schaf- und/oder Ziegenmilch hergestellt — Asiago, Caciocavallo, Montasio, Provolone, Ragusano, Butterkäse, Esrom, Italico, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio, Ricotta, Feta — Käse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Trockenstoffgehalt von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr — Käse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 19 oder mehr, jedoch nicht mehr als 39 Gewichtshundertteilen, und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger	
c) bis zum Ende des sechsten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Monats	Die übrigen in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse		—

(1) Siehe Artikel 11 Absatz 3. Schließt jedoch Anhang I bestimmte Erzeugnisse und Bestimmungen von der Vorausfestsetzung der Erstattung aus, so verpflichtet die für diese Erzeugnisse erteilte Ausfuhrlizenz zur Ausfuhr nach einer anderen als der in Anhang I genannten Bestimmung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission